

Kurztitel

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 100/1993 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 97/2008

§/Artikel/Anlage

§ 30

Inkrafttretensdatum

01.09.2008

Außerkrafttretensdatum

17.06.2015

Text**Geschäftsführung der Arbeitsgruppen**

§ 30. (1) Auf die Geschäftsführung der Arbeitsgruppen ist § 24 Abs. 1 bis 4 anzuwenden.

(2) Die Geschäftsordnung der Arbeitsgruppen ist durch Verordnung der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers näher zu regeln.

(3) Für die Sacherfordernisse der Arbeitsgruppen und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte hat die jeweils zuständige Zentralstelle aufzukommen.